

am Sinn und Zweck der Verordnung orientierte, also autonome, Auslegung festzustellen,<sup>169</sup> nicht hingegen unter Heranziehung des nationalen Rechts am Ort der Niederlassung. Gemeint ist mit Zweigniederlassung, Agentur oder sonstiger Niederlassung iSd Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO im Wesentlichen „ein Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit [...], der auf Dauer als Außenstelle eines Stammhauses hervortritt, eine Geschäftsführung hat und sachlich so ausgestattet ist, dass er in der Weise Geschäfte mit Dritten betreiben kann, dass diese, obgleich sie wissen, dass möglicherweise ein Rechtsverhältnis mit dem im Ausland ansässigen Stammhaus begründet wird, sich nicht unmittelbar an dieses zu wenden brauchen, sondern Geschäfte an dem Mittelpunkt geschäftlicher Tätigkeit abschließen können, der dessen Außenstelle ist“.<sup>170</sup> Die Regelung gilt unter Schutzzweckgesichtspunkten – jedenfalls im Bereich der Versicherungssachen nach Art. 11 Abs. 2 Brüssel Ia-VO – auch für solche Beklagte (unter Art. 11 Abs. 2 Brüssel Ia-VO entsprechend also einen drittstaatlichen VR mit Niederlassung in der Union), deren Hauptsitz nicht in einem EU-Mitgliedsstaat liegt.<sup>171</sup> Hinsichtlich einer **Klage gegen einen drittstaatlichen VN** mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat **greift** dies hingegen **nicht**.<sup>172</sup> Die Zuständigkeit erfordert, dass die Streitigkeit aus dem Betrieb der Niederlassung des VN herrührt (Art. 7 Nr. 5). Das ist gegeben, wenn die Niederlassung den Versicherungsvertrag abgeschlossen<sup>173</sup> oder dessen Abschluss jedenfalls maßgeblich betreut hat (oder sich intensiv mit der Schadenregulierung befasst hat).<sup>174</sup> Bei der Bestimmung, ob der Rechtsstreit mit dem Betrieb der Niederlassung des VN im Zusammenhang steht, wird man aber wohl auch hinterfragen müssen, ob die Deckung gerade mit der Tätigkeit der Niederlassung im Zusammenhang steht. In außenliegenden Fällen, also einem drittstaatlichen VN, mit relevanter Niederlassung in einem Mitgliedstaat, ist vermittelt über Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO nicht die Brüssel Ia-VO zur Lösung der Frage der internationalen Zuständigkeit, sondern grundsätzlich nationales Recht anzuwenden,<sup>175</sup> in Deutschland also etwa § 21 ZPO. Soweit es sich um eine mitgliedstaatliche Niederlassung eines **mitgliedstaatlichen VN** handelt, setzt die Regelung zudem generell voraus, dass **Niederlassung und Hauptsitz in verschiedenen Staaten** liegen.<sup>176</sup>

Durch **Art. 14 Brüssel Ia-VO** wird nicht allein der VN zuständigkeitsrechtlich geschützt. **48** Es sind vielmehr auch alle **Klagen gegen** typischerweise in den Schutzbereich von Versicherungsverträgen einbezogene Dritte, nämlich die **Versicherten** oder die **Begünstigten, erfasst** (Art. 14 Abs. 1 Brüssel Ia-VO).<sup>177</sup> Eine Ausdehnung der Vorschrift auf Klagen des VR gegen andere Personen<sup>178</sup> ist dagegen schon vom klaren Wortlaut der Regelung her weder möglich noch in Anbetracht des Normzwecks geboten. In allen anderen Fällen genügen die sonstigen Gerichtsstandsregeln der Verordnung, um eine abgewogene Entscheidung zwischen zuständigkeitsrechtlichen Kläger- und Beklagteninteressen sicherzustellen.

<sup>169</sup> EuGH 22.11.1978 – 33/78, ECLI:EU:C:1978:205 = RIW 1979, 56 Leitsatz 1 – Somafer SA/Saar-Ferngas AG; *Kropholler/von Hein* Art. 7 Rn. 102 mwN; Rauscher/*Leible* Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 155 mwN.

<sup>170</sup> Detailliert EuGH 22.11.1978 – 33/78, ECLI:EU:C:1978:205 = RIW 1979, 56 Rn. 12 – Somafer SA/Saar-Ferngas AG; ferner detailliert Rauscher/*Leible* Art. 7 Rn. 156 ff.

<sup>171</sup> Rauscher/*Leible* Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 153; Rauscher/*Staudinger* Brüssel Ia-VO Art. 10 Rn. 9; *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 5 Rn. 100. Für Nicht-Versicherungssachen sind alle genannten Autoren der gegenteiligen Ansicht (ebendort), sodass gerade auch bei einer Aktivklage gegen einen drittstaatlichen VN mit streitrelevanten Niederlassung in einem Mitgliedstaat keine Klage am Sitz der Niederlassung eröffnet wäre.

<sup>172</sup> Für die Gerichtspflicht solcher drittstaatlichen VN mit Niederlassung in der Union würde sich die Internationale Zuständigkeit also gemäß Art. 6 Abs. 1 Brüssel Ia-VO nach dem autonomen Internationalen Zuständigkeitsrecht richten, wobei dann aber durchaus wieder ein Niederlassungsgerichtsstand nach § 21 ZPO bestehen kann; vgl. → Rn. 121.

<sup>173</sup> Rauscher/*Staudinger* Brüssel Ia-VO Art. 10 Rn. 8, wobei diese Ausführungen auf die Frage zugeschnitten sind, ob der Rechtsstreit mit dem Betrieb der Niederlassung des VR in Zusammenhang steht.

<sup>174</sup> Rauscher/*Staudinger* Brüssel Ia-VO Art. 10 Rn. 8, wiederum mit Blick auf den Betrieb der Niederlassung des VR.

<sup>175</sup> *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 5 Rn. 100; Rauscher/*Leible* Brüssel Ia-VO Art. 5 Rn. 153; Prölss/*Martin/Piontek* Brüssel Ia-VO Art. 14 Rn. 3.

<sup>176</sup> *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 5 Rn. 100; Rauscher/*Leible* Brüssel Ia-VO Art. 5 Rn. 153.

<sup>177</sup> *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 12 Rn. 1; Rauscher/*Staudinger* Brüssel Ia-VO Art. 10 Rn. 19; *Hub*, 115.

<sup>178</sup> Missverständnis: *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 12 Rn. 1.

- 49 **Ausnahmen** von der strikten Regel, dass der VR dem Gerichtsstand des Beklagten zu folgen hat, ergeben sich in den folgenden Fällen: Der VR ist nicht gehindert, in einem gegen ihn angestregten Prozess vor einem anderen Gerichtsstand (nach dem 3. Abschnitt, II. Kapitel) dem VN oder dem Versicherten den **Streit zu verkünden** (Art. 14 Abs. 1 iVm Art. 13 Abs. 3 Brüssel Ia-VO).
- 50 Genauso kann er an einem solchen Gerichtsstand **Widerklage** erheben, auch wenn das Forum für eine selbständige Klageerhebung durch den VR nicht zuständig wäre (Art. 14 Abs. 2 Brüssel Ia-VO).<sup>179</sup> Vorausgesetzt wird dabei, dass die sonstigen Anforderungen an die Zulässigkeit einer Widerklage, die sich nicht auf die Zuständigkeit beziehen (Art. 8 Nr. 3 Brüssel Ia-VO), erfüllt sind.<sup>180</sup>
- 51 Eine echte **Lücke** besteht im Zuständigkeitssystem für Klagen des **VR** dann, wenn er aus materiell-rechtlichen Gründen **gegen mehrere VN gemeinsam klagen müsste**, etwa weil diesen ein Recht gemeinsam zusteht bzw. weil sie gemeinsam verpflichtet sind (**Gesamtschuldner**), sie jedoch in unterschiedlichen Mitgliedsstaaten ihren Wohnsitz haben. Art. 14 Abs. 1 steht dann seinem strikten Wortlaut nach der Klageerhebung in nur einem Mitgliedsstaat entgegen.<sup>181</sup> Das Problem ließe sich bis zu einer Nachbesserung seitens des Europäischen Gesetzgebers allenfalls durch eine **erweiternde Auslegung** der Brüssel Ia-VO lösen, um dem VR nicht auf prozessuaalem Wege die Durchsetzung eines materiell bestehenden Anspruchs erheblich zu erschweren. Entgegen der Vorauf.<sup>182</sup> ist eine solche Umgestaltung aber grundsätzlich **nicht statthaft**, da der Europäische Gesetzgeber im Abschnitt 3 dem Problem der Konnexität anders als in Art. 8 Nr. 1 und 2 Brüssel Ia-VO gerade keine Relevanz zumisst, sodass der VR die Streitgenossen einzeln in ihren Wohnsitzstaaten verklagen muss.<sup>183</sup> **Anders** wird man dies jedoch dann beurteilen müssen, wenn es um den Fall einer **echten notwendigen Streitgenossenschaft** geht, was im Versicherungsvertragsrecht zwar eher seltener, aber nicht undenkbar ist (bspw. eine Rechtsgestaltungsklage bezogen auf den Versicherungsvertrag). Hier sollte dann ausnahmsweise, um dem VR seine Rechtsverfolgung nicht praktisch unmöglich zu machen, der VR am Wohnsitz eines Streitgenossen gegen alle anderen klagen können.<sup>184</sup>
- 52 Art. 14 Brüssel Ia-VO findet im Übrigen dann **keine Anwendung, wenn der Beklagte keinen Wohnsitz in einem Staat** hat, in dem die Brüssel Ia-VO gilt. Dann regelt sich die internationale Zuständigkeit nach dem nationalen Prozessrecht des intendierten Forums (*lex fori* – Art. 10 iVm Art. 6 Brüssel Ia-VO).
- 53 Um den Fällen, in denen der **VN aktiv nach Versicherungsschutz außerhalb** seines angestammten rechtlichen Umfeldes **nachgesucht hat (oder als Euromobiler ein solches nicht mehr besitzt)**, Rechnung zu tragen, wurde noch in der Vorauf.<sup>185</sup> (mit starken Zweifeln) erwogen, ob man für diese Fälle eine **isolierte Durchbrechung** der Grundregel von Art. 14 dahin zulassen sollte, dass entweder, soweit die Voraussetzungen erfüllt sind, die Art. 17–19, oder ansonsten Art. 4 gilt. Dies ist rundheraus **abzulehnen**. Während in Kapitel II Abschnitt 4 (zu Verbrauchersachen) gerade solche Konsumenten ausgenommen werden, die von der aktiven Dienstleistungsfreiheit Gebrauch machen (siehe Art. 17 Abs. 1 lit. c Brüssel Ia-VO) fehlt es an einem solchen beschränkenden Kriterium im Abschnitt 3 ganz bewusst.<sup>186</sup> Dies erscheint auch angemessen, da zum einen typisiert ein wesentlich

<sup>179</sup> Zur Bedeutung der etwas unklaren Formulierung im entsprechenden Art. 12 Abs. 2 Brüssel I-VO: *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 12 Rn. 3.

<sup>180</sup> Im Wesentlichen handelt es sich um die Voraussetzung der Identität des zu Grunde liegenden Sachverhalts oder Vertrages (Konnexität). Im Einzelnen: *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 6 Rn. 38; ferner: *Rauscher/Staudinger* Brüssel Ia-VO Art. 14 Rn. 5.

<sup>181</sup> *Hub*, 116.

<sup>182</sup> Vorauf. → § 3 Rn. 29.

<sup>183</sup> Wie hier Magnus/Mankowski/*Heiss* Brüssel *Ibis* Regulation Art. 14 Rn. 3; Geimer/Schütze/*Geimer* EuGVVO Art. 14 Rn. 2; aA wie die Vorauf. für ein Wahlrecht vor welchem Beklagtengerichtsstand alle Streitgenossen verklagt werden etwa *Hub*, 117.

<sup>184</sup> Insbes. Geimer/Schütze/*Geimer* EuGVVO Art. 14 Rn. 2 mwN.

<sup>185</sup> Siehe Vorauf. § 3 Rn. 30.

<sup>186</sup> Deshalb etwa explizit ablehnend Magnus/Mankowski/*Heiss* Brussels *Ibis* Regulation Introduction to Art. 10–16 Rn. 4.

komplexeres Produkt im Raume steht und zum anderen, anders als etwa bei einem typischen Präsenzgeschäft im Ausland, der VR schon in der Antragsphase immer Kenntnis vom Wohnsitz des VN erlangen wird.

**b) Gerichtsstände bei Klagen gegen den Versicherer.** Der Ansatz des 3. Abschnitts, 54 Kapitel II. der Brüssel Ia-VO, zuständigkeitsrechtlich die **potenziell schwächere Partei** zu schützen, offenbart sich deutlich in der Zurverfügungstellung einer **ganzen Reihe von Gerichtsständen**, unter denen der VR verklagt werden kann, dem umgekehrt, wie gezeigt, grundsätzlich lediglich ein Gerichtsstand zur Verfügung steht.

**Neben** dem selbstverständlichen **Gerichtsstand des** Beklagten-, dh dem **Versicherer(wohn)sitz** (*actor sequitur forum rei* – Art. 11 Abs. 1 lit. a Brüssel Ia-VO, der letztlich Art. 4 Abs. 1 Brüssel Ia-VO entspricht),<sup>187</sup> der für alle Kläger, also etwa auch den Begünstigten oder den vom VN verschiedenen Versicherten eröffnet ist, steht anders als noch im EuGVÜ und dem alten LugÜ all diesen Personen auch grundsätzlich die Möglichkeit offen, den VR am **Klägerwohnsitz** zu verklagen (Art. 11 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO)<sup>188</sup> und sich damit gegebenenfalls die Mühe zu sparen, gegen den VR im Ausland zu prozessieren.

**Maßgeblich** ist dabei der **(Wohn-)Sitz des Klägers zum Zeitpunkt der Klageerhebung**, nicht etwa des Vertragsschlusses.<sup>189</sup> Für den VR kann dies extrem belastend sein, denn die Regel gilt sogar dann, wenn aus einem ursprünglich reinen Inlandsfall durch späteren Wegzug des VN (oder Versicherten bzw. Begünstigten) ein grenzüberschreitender wird. Die mit der Regelung verbundene Durchbrechung der prozessualen Grundregel *actor sequitur forum rei* ist nur vor dem Hintergrund des Zwecks der Regelungen im 3. Abschnitt, des zuständigkeitsrechtlichen Schutzes der potenziell schwächeren Vertragspartei, erklärbar.<sup>190</sup> 56

Die **Ausdehnung auf Versicherte und Begünstigte** ist zumindest insoweit **nachvollziehbar**, da die Überlegungen zum **Schutz der schwächeren Vertragsseite**, die zur Einräumung des Klägergerichtsstandes für den VN geführt haben, regelmäßig auch auf den Versicherten oder den Begünstigten eines Versicherungsvertrages zutreffen.<sup>191</sup> Diese Personen sind nicht stets identisch mit dem VN, der Vertragspartner des VR ist, gleichwohl aber wie dieser schutzwürdig, und zwar rein abstrakt betrachtet sogar noch stärker, als diese noch nicht einmal theoretisch die Möglichkeit haben (außer über Beeinflussung des VN), auf die vertragliche Ausgestaltung Einfluss zu nehmen. Schon der Berichterstatter zum EuGVÜ hatte eine solche Ausdehnung zumindest erwogen, sie aber schließlich verworfen, weil der VR den Wohnsitz von Versicherterem oder Begünstigtem nicht zu kennen brauche,<sup>192</sup> mithin die Gerichtsstände für ihn nicht vorhersehbar seien. Dieses Argument ist allerdings (zumindest in einigen Sparten) nicht voll belastbar. Schon aus Eigeninteresse wird der VR vielfach darauf achten, den Wohnsitz der betreffenden Personen, die ja schließlich künftig Ansprüche gegen ihn stellen könnten, schon bei Vertragsschluss zu erfahren und auch später zu dokumentieren.

**Problematisch** ist dies gleichwohl **im Hinblick auf** solche Versicherungsverträge, 58 die **Fremdversicherungsschutz abstrakt** vorsehen, wie dies insbesondere in der Sachversicherung der Fall ist, in die Versicherte einbezogen werden, die vielfach zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auch dem VN notwendig noch nicht bekannt sind, oder auch bzgl. der Deckung des Fahrers in der KH-Versicherung. Obgleich insofern das EuGVÜ zumindest für diese Sparten ein durchaus nachvollziehbares Beschränkungskonzept verfolgte, kann dies ob des klaren Wortlauts unter der Brüssel Ia-VO (teilweise leider) nicht mehr verfangen. Außerhalb dieses Einwandes spricht für die Einbeziehung, dass der

<sup>187</sup> Dies hätte insofern auch durch eine Verweisregel in Art. 10 Brüssel Ia-VO geregelt werden können.

<sup>188</sup> Auch im Hinblick auf diese Norm postuliert *Richters*, 221 ff. aus den schon oben (→ Rn. 45) genannten Gründen eine Unwirksamkeit wegen Verstoßes gegen europäisches Primärrecht (Art. 56 AEUV) mit der Folge des Ersatzes durch die Art. 17–19 Brüssel Ia-VO (bzw. damals Art. 15–17 Brüssel I-VO). Dem ist aus den bereits genannten Gründen nicht zu folgen.

<sup>189</sup> Rauscher/*Staudinger* Art. 11 Rn. 2; Magnus/Mankowski/*Heiss* Art. 11 Rn. 2; Schlosser/Hess/*Schlosser* EuGVO Vor Art. 4–35 Rn. 7.

<sup>190</sup> *Looschelders* IPRax 1998, 86 (88).

<sup>191</sup> *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 9 Rn. 2; *Richters*, 220 f.

<sup>192</sup> *Jenard*, 31 re. Sp.

VR vor der Verlegung des Wohnsitzes während der Vertragslaufzeit, wie gesehen, auch beim VN selbst nicht geschützt ist, da nach Art. 11 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO dessen Wohnsitz zum Zeitpunkt der Klageerhebung maßgeblich ist. Im Übrigen wird ein vom VN verschiedener Versicherter oder Begünstigter<sup>193</sup> mit dem VR gerade vertraglich vereinbart. Zu einer solchen Vereinbarung ist der VR aber jenseits einiger Versicherungsprodukte (bspw. der KH-Versicherung hinsichtlich des Kfz-Führers) nicht gezwungen. Diese Personen sind somit, wenn auch dem VR nicht in allen Sparten regelmäßig von Anfang an bekannt, so doch mit seiner Zustimmung (oder entsprechend seines Deckungskonzeptes) in den Vertrag einbezogen, so dass er sich auf einen Gerichtsstand an deren potenziell abweichendem Wohnsitz von vornherein einstellen muss. Insgesamt erscheint es hier gleichwohl wünschenswert, dass die Regelungen der Brüssel Ia-VO etwas differenzierender ausfallen würden. Zum einen wird nicht hinreichend berücksichtigt, dass dem Versicherten und dem Begünstigten hier gerade ein abgeleitetes Recht gewährt wird und sie dieses zum anderen – jenseits bestimmter interner Kostentragungsregelungen mit dem VN – gerade „geschenkt“ bekommen, sodass ihre Rechtsposition eben kaum so schützenswert erscheint, wie die des VN. Solange dies nicht der Fall ist, bleibt zu hoffen, dass grundsätzlich das dem deutschen Versicherungsvertragsrecht eigene Prinzip der Spaltung von Anspruchsinhaberschaft und Verfügungsbefugnis, nach dem grundsätzlich der VN die Ansprüche des Versicherten geltend zu machen hat (§ 44 Abs. 2 VVG), geschützt wird, sodass der Gerichtsstand letztlich doch an der Person des VN und nicht des Versicherten bestimmt wird. Dies setzt zunächst voraus, dass der Versicherte (für den Begünstigte würde dies freilich nicht gelten) an eine etwaig wirksame, konstitutive Rechtswahl des Versicherungsvertrages gebunden ist, was hoffentlich anders als hinsichtlich der Gerichtsstandsklausel<sup>194</sup> eine Selbstverständlichkeit sein sollte, dass kein Ausnahmefall zu § 44 Abs. 2 VVG greift, in dem der Anspruchsberechtigte, diesen doch selbständig geltend machen kann, und schließlich dass dieser wesentliche Grundsatz des deutschen Versicherungs(-vertrags-)rechts auch (international-)zivilprozessual berücksichtigt wird. Bejahendenfalls würden sich zahlreiche der mit der überbordenden Regelung des Art. 11 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO verbundenen Probleme<sup>195</sup> in Wohlgefallen auflösen.

59 Die **Begriffe VN, Versicherter und Begünstigter** sind in der Brüssel Ia-VO nicht definiert. Da es sich hierbei jedoch um ganz zentrale Begriffe des harmonisierten Internationalen Versicherungsprozessrechts handelt, darf, schon um ein unterschiedliches Verständnis in den EU-Mitgliedstaaten zu vermeiden, für die Ausfüllung nicht auf das Verständnis der *lex fori* abgestellt werden, sondern es ist eine **autonome Auslegung** vorzunehmen.<sup>196</sup> VN ist demnach, wer den Versicherungsvertrag mit dem VR abgeschlossen hat,<sup>197</sup> Versicherter derjenige, zu dessen Gunsten der VN im eigenen Namen (auch) eine Versicherung abgeschlossen hat.<sup>198</sup> Zu den Begünstigten zählen vornehmlich der Bezugsberechtigte einer Lebens- oder Unfallversicherung.<sup>199</sup>

<sup>193</sup> Beim Bezugsrecht in der Lebensversicherung sieht § 159 VVG vor, dass (nur) im Zweifel der VN ohne Zustimmung des VR einen Bezugsberechtigten bestimmen kann. Gerade um solche Zweifel zu vermeiden, werden darüber in der Praxis regelmäßig eindeutige Absprachen getroffen.

<sup>194</sup> Hierzu → Rn. 90 ff.

<sup>195</sup> Man denke etwa an einen Brand in einem deutschen Warenlager, das von einem deutschen FeuerVR versichert wird, jedoch auch Mobilien enthält, die von hunderten ausländischen Unternehmen unter Eigentumsvorbehalt geliefert wurden. Hier wäre der deutsche VR ohne die vernünftige Anwendung des § 44 Abs. 2 VVG einer Myriade von über den Kontinent verstreuten Klagen ausgesetzt. Wäre dies wirklich der Fall, so müsste wohl zukünftig der Fremdversicherungsschutz eingestellt und stattdessen auf einen wie auch immer gearteten Haftpflichtschutz des VN umgestellt werden. Hier würde ein überbordender zivilprozessualer Schutz des Versicherten gerade bewirken, dass ein bisher durch die Versicherungswirtschaft bereitgestellter Versicherungsschutz wegfiel und somit der „verbesserte“ Prozessschutz gänzlich wertlos wäre.

<sup>196</sup> Rauscher/*Staudinger* Brüssel Ia-VO Art. 11 Rn. 5.

<sup>197</sup> *Jenard*, 31 zu Art. 8.

<sup>198</sup> Rauscher/*Staudinger* Brüssel Ia-VO Art. 11 Rn. 5; *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 9 Rn. 2 (vgl. im deutschen Recht §§ 3, 179 Abs. 1 VVG).

<sup>199</sup> Rauscher/*Staudinger* Brüssel Ia-VO Art. 11 Rn. 5; *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 9 Rn. 2 (vgl. im deutschen Recht §§ 150, 159, 179, 185 VVG).

Unter dem **Begünstigten** ist, wie schon aus dem soeben Gesagten hervorgeht, **allein 60 der Begünstigte eines Versicherungsvertrages im technischen Sinne** zu verstehen, denn nur bei ihm besteht die vom EU-Gesetzgeber stillschweigend vorausgesetzte,<sup>200</sup> über eine durch den VN geschaffene vertragliche Bindung vermittelte Beziehung zum VR. Diese wird auch regelmäßig schon zur Begründung eines eigenen materiellen, selbständig einklagbaren Anspruchs notwendig sein, dessen Existenz erst die Gewährung eines Gerichtsstandes sinnvoll macht.

Solche eigenen Ansprüche bestehen zwar regelmäßig auch für den **Geschädigten in 61 der KH-Versicherung** (oder für einen anderen Geschädigten, dem kollisionsrechtlich ein Direktanspruch zusteht). Dieser kann aber **nicht** unter den Begriff des **Begünstigten** subsumiert werden:<sup>201</sup> Zum einen differenziert der EU-Gesetzgeber in der Brüssel Ia-VO terminologisch deutlich zwischen dem Begünstigten und dem Geschädigten.<sup>202</sup> Zum anderen hat der EU-Gesetzgeber gerade diesen Fall explizit in Art. 13 Abs. 2 Brüssel Ia-VO durch Verweis ua auf Art. 11 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO geregelt, wodurch dem Geschädigten bei einem eigenen Anspruch gegen den VR ein Klägergerichtsstand (und andere Gerichtsstände) zur Verfügung gestellt wird.<sup>203</sup> Das wäre überflüssig gewesen, hätte der EU-Gesetzgeber den Fall durch Art. 11 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO als unmittelbar erfasst angesehen. Soweit der Geschädigte hingegen nicht aus eigenem Direktanspruch, sondern aus übergegangenem Recht gegen den VR vorgeht, so steht ihm eben kein eigener „Begünstigter“-Klägergerichtsstand zu, ohne hiermit zu sagen, dass der in die Position des Versicherten als Zessionar Eingerückte nicht eventuell am eigenen Wohnsitz klagen kann.<sup>204</sup>

Bestehen gegen die Regelung des Art. 11 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO zwar inhaltlich nur **einige 62 wenige Bedenken** – die sich im Schwerpunkt durch **drei Korrekturen** (evtl. *de lege ferenda*) beheben ließen: 1) Unterstellung der Großrisikoverträge unter die allgemeinen Regelungen der Brüssel Ia-VO, (2) bedingungslose Unterwerfung der Versicherten und Begünstigten unter eine wirksame Gerichtsstandsvereinbarung zwischen VR und VN und (3), insbesondere, wenn dies nicht möglich ist, unbedingte Beachtung des § 44 Abs. 2 VVG auch im zivilprozessualen Bereich vor ausländischen Gerichten –, so trifft dies auf die handwerkliche Umsetzung nicht in gleichem Maße zu.

Nach Art. 11 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO können, wie ausgeführt, die versicherten Personen oder auch die Begünstigten gegen den VR an dem Gerichtsstand ihres Wohnsitzes klagen. Die Gesetzeswortlaut legt es nahe, dass der **europäische Gesetzgeber** bei Abfassung des Normtexts lediglich die **einfachsten 63 vorstellbaren Fälle vor Augen** hatte, bei denen an einem Versicherungsvertrag allenfalls ein einziger VN, ein einziger Versicherter und/oder ein einziger Begünstigter beteiligt sind. Bei dieser überschaubaren Personenzahl gibt es nur eine überschaubare Zahl von möglichen Klägergerichtsständen. Die Praxis ist jedoch häufig wesentlich komplexer. Das trifft vor allem auf die sogenannten **Gruppenversicherungsverträge**<sup>205</sup> zu, in der das Regelungskonzept besondere **Probleme generiert**. Sie haben meist eine besondere Bedeutung für die zusätzliche, private Absicherung von Arbeitnehmern im Bereich der freiwilligen Altersvorsorge und des Schutzes gegen Unfall und Krankheit. Dies gilt umso mehr, als die Leistungen der staatlichen Daseinsvorsorge in

<sup>200</sup> Der Begünstigte tauchte schon im EuGVÜ in den Art. 11 Abs. 1 und 12 Nr. 2 auf. Das dortige Verständnis des Begriffs hat der EU-Gesetzgeber übernommen.

<sup>201</sup> Allerdings mit abweichender Begründung bereits *Lemor* NJW 2002, 3666 (3667 f.).

<sup>202</sup> Vgl. Art. 11 Abs. 1 lit. b, 14 Abs. 1, 15 Nr. 2 einerseits und Art. 14 Abs. 1 und 2 andererseits.

<sup>203</sup> EuGH 13.12.2007 – C-463/06, ECLI:EU:C:2007:792 = EuZW 2008, 124 – FBTO Schadeverzekeringen NV/Odenbreit. Die Frage war str. und Gegenstand einer Vorlage des BGH an den EuGH: siehe BGH 26.9.2006 – VI ZR 209/05, VersR 2006, 1677. Schon früher in diesem Sinne: OLG Köln 12.9.2005 – 16 U 36/05, VersR 2005, 1721 f.; AG Bremen 6.2.2007 – 4 C 251/06, NJW-RR 2007, 1079 f.; aA LG Hamburg 28.4.2006 – 331 O 109/05, VersR 2006, 1065 f. Bestätigend EuGH 17.9.2009 – C-347/08, ECLI:EU:C:2009:569 = VersR 2009, 1612 Rn. 27, 31 – Voralberger Gebietskrankenkasse/WGV-Schwäbische Allgemeine Versicherungs AG; dazu *Lüttringhaus* VersR 2010, 183.

<sup>204</sup> Vgl. bereits → Rn. 40 und 43, sowie → Rn. 74 f.

<sup>205</sup> Siehe zur Gruppenversicherung einführend etwa *Herdter*, Der Gruppenversicherungsvertrag.

diesen Bereichen zunehmend als unzureichend empfunden und auch tatsächlich kontinuierlich reduziert werden. Bei den Gruppenunfallversicherungsverträgen beispielsweise schließt eine Person (sie sog. Gruppenspitze; häufig ein Arbeitgeber) als VN einen Gruppenunfallversicherungsvertrag mit dem VR ab, bei dem Dritte (die Arbeitnehmer) die versicherten Personen sind. Es ist nicht selten, dass ein solcher Vertrag je nach Unternehmensgröße viele tausend Versicherte erfasst. Bei großen, in der Regel international tätigen Unternehmen werden Mitarbeiter in vielen EU-Mitgliedsstaaten beschäftigt sein; dies umso mehr, wenn eine Konzernmutter einen solchen Vertrag zugunsten der Mitarbeiter aller ihrer Tochterunternehmen (und eventuell verbundenen Unternehmen) schließt. Da jede dieser versicherten Personen bei wörtlicher Anwendung der Norm nach Art. 11 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO an ihrem Wohnsitz gegen den Versicherer klagen kann, würde dies zu einer **unüberschaubaren Vervielfachung der Klägergerichtsstände** führen. Dies ist rechtspolitisch kaum wünschenswert, denn Rechtszersplitterung und eine möglicherweise an die Kalkulationsgrundlagen der betroffenen Verträge gehende Ungleichbehandlung der Versicherten würde vielfach die Folge sein: Auch dass Gruppenversicherungsverträge in der Regel materiell durch Rechtswahlvereinbarung einem bestimmten Recht unterworfen werden, hilft hier nur wenig. Der Richter des Forums muss sich zwar mit einem Vertrag unter ausländischem Recht befassen (zumindest wenn wenigstens die Rechtswahl als auch dem Versicherten gegenüber wirksam angesehen wird, was auch noch nicht als hinreichend gesichert anzusehen ist), welches aber gerade in Bereichen wie der Alters-, Gesundheits- und sonstigen sozialen Sicherung vielfach durchbrochen werden kann. Art. 11 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO hätte mithin zur Konsequenz, dass die international-privatrechtlich zwingenden Bestimmungen des Gerichtsortes auf den Vertrag anzuwenden wären.<sup>206</sup> Das eröffnet die veritable Gefahr von lokalen Anwendungsvarianten des Gruppenvertrages, was dem offensichtlichen Willen der Vertragsschließenden zuwiderläuft, einen einheitlichen Vertrag unter Anwendung der von ihnen gewählten Rechtsordnung abzuschließen. Hier mag man zunächst einwenden, dass zahlreiche Unternehmen einer Reihe von Wirtschaftszweigen mit diesem Problem leben müssen, die, wenn sie international tätig sind und Geschäfte mit Verbrauchern abschließen, ebenfalls mit divergierenden Klägergerichtsständen konfrontiert sind (Art. 18 Abs. 1 Brüssel Ia-VO). Zumindest dieser Einwand geht aber fehl. Zum einen handelt es sich in diesen Bereichen regelmäßig um veritable Einzelverträge.<sup>207</sup> Zum anderen ist beim Versicherungsvertrag das „Produkt“ unkörperlicher Art, eben ein Rechtsprodukt.<sup>208</sup> Es ist allein in der Form seiner Ausgestaltung durch die Vertragsbedingungen greifbar. Die AVB definieren die Verpflichtungen der Parteien – und zwar selbst die Primärleistungspflichten – und geben damit den Rahmen für die das Geschäft definierende versicherungstechnische Kalkulation vor. Nur wenn man die rechtlich definierten Umstände exakt kennt, unter denen der VR zu leisten hat, kann mittels statistischer Erfahrungswerte überhaupt berechnet werden, wie die Prämien, Rabatte, eventuelle Selbstbehalte, Schadensreserven, Deckungsausnahmen oder -erweiterungen usw. aussehen müssen oder können. Dies ist für die Vertragsgestaltung und -durchführung anders als für gewöhnliche Austauschverträge eben nicht nebensächlich, sondern betrifft den Kern des Versicherungsgeschäfts. Sollte es zur Ausbildung lokaler Anwendungsvarianten für eine kalkulatorisch relevante Gruppe von Versicherten kommen, würde diese Rechtszersplitterung Gruppenverträge im internationalen Bereich praktisch kaum mehr handhabbar machen. Aus dieser vollkommen richtigen Feststellung und Kritik wurde noch in der Voraufl. geschlossen, dass der **Art. 11**

<sup>206</sup> Siehe Art. 9, 21 Rom I-VO.

<sup>207</sup> Klarzustellen ist allerdings, dass auch ein solches Unternehmen seine Preiskalkulation auf seinen AGB und Musterbedingungen basieren wird, sodass auch für dieses unterschiedliche lokale Auslegungs- bzw. Anwendungsvarianten durchaus relevante Auswirkungen haben können. Gleichwohl wäre es einem solchen Unternehmen eben unbenommen, für den Vertrieb gegenüber Abnehmern in bestimmten Staaten gerade andere AGB (bzw. andere Preise) zu verwenden, während die Gruppenversicherung gerade ein einheitlicher Vertrag ist, der solche Differenzierungen gerade nicht, oder zumindest nur unter erschwerten Bedingungen, eröffnet.

<sup>208</sup> So insbesondere begriffsprägend Dreher, Die Versicherung als Rechtsprodukt (1991).

**Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO** (bzw. die Vorgängernorm Art. 9 Abs. 1 lit. b Brüssel I-VO) **teleologisch zu reduzieren**, also auf Einzelverträge zu beschränken sei und Gruppenversicherungsverträge von der Ausdehnung des Klägergerichtsstandes auszunehmen seien.<sup>209</sup> Dies kann aber spätestens **seit der Reform** und dem Inkrafttreten der Brüssel Ia-VO **nicht mehr gelten**. So sollte das Problem der Gruppenversicherungsverträge dem Reformgesetzgeber hinreichend bekannt gewesen sein, der gleichwohl eine Begrenzung auf „Einzelverträge“ nicht vorsah und auch keine Sonderregel für Gruppenversicherungsverträge einfügte. Davon abgesehen, können auch in Einzelverträgen durchaus Situationen auftreten, die ähnlich denaturierend wirken, wie bei der Gruppenversicherung. Auch in der Industrie(-sach-)versicherung werden vielfach die Interessen von hunderten, wenn nicht tausenden geografisch-gestreuten Versicherten mitgedeckt, deren individuellen Klägergerichtsstände das Deckungskonzept stark unterminieren können. Auch hier wird deutlich, dass der europäische Gesetzgeber die besonderen Bedürfnisse der Versicherungswirtschaft nicht bedacht hat oder aber diesen indifferent gegenübersteht. Bis zu einer ausgesprochen wünschenswerten Anpassung *de lege ferenda*, bleibt insofern in all diesen Fällen nur die Möglichkeit einer (vielfach kaum möglichen<sup>210</sup>) koordinierten Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 15 Brüssel Ia-VO.<sup>211</sup> Bedauerlicherweise lässt sich das Problem auch durch ein solches Vorgehen kaum rechtssicher lösen, da der EuGH, wenn auch zu Unrecht, die Zustimmung eines jeden Versicherten zu einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung verlangt,<sup>212</sup> was gerade bei der Vielzahl Betroffener bei Gruppenversicherungsverträgen (und auch in den angesprochenen Einzelversicherungsverträgen mit Fremdversicherungsschutz) völlig unpraktikabel, wenn nicht illusorisch ist. Von einer Ausweitung der gesetzlichen Prorogationsmöglichkeiten bei Gruppenverträgen<sup>213</sup> hat der europäische Gesetzgeber jedenfalls bislang abgesehen.

Resultieren die **Streitigkeiten**, die zur Klage gegen den VR führen, **aus dem Betrieb** 64 einer **Zweigniederlassung**, einer **Agentur** oder einer **sonstigen Niederlassung des VR**, kann er alternativ auch vor den Gerichten des Mitgliedstaates verklagt werden, in dem sich diese befinden (Art. 10 iVm Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO). Auch hier gilt wieder, dass die Begriffe autonom auszulegen sind, also nicht das maßgeblich ist, was das Recht des Staates darunter versteht, in dem sich die Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung befindet. Zum Verständnis der Begriffe wurde oben (in Bezug auf solche Unter-einheiten des VN) bereits Einiges gesagt,<sup>214</sup> was hier entsprechend gilt. Der Sitz eines **Versicherungsmaklers** begründet danach regelmäßig keine Zuständigkeit aus Art. 10 iVm Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO, da er grundsätzlich im Auftrag und Interesse des VN tätig wird. Es fehlt damit schon an dem Merkmal, dass es sich um eine Außenstelle des Stammhauses handeln muss.<sup>215</sup> Gleiches wird üblicherweise auch für einen **Mehrfachagenten** gelten müssen, denn dieser wird nach eigener Wahl für verschiedene VR tätig und vermittelt die

<sup>209</sup> Wie in der Vorauf. *Hub*, 91 ff.; MüKoZPO/*Gottwald* Brüssel I-VO Art. 9 Rn. 3; kritisch auch (aber mit dem hiesigen Ergebnis) *Rauscher/Staudinger* Art. 11 Rn. 3; *Bruck/Möller/Dörner* Int. VersProzR Rn. 10.

<sup>210</sup> Anders als in der Industriesachversicherung wäre dies in der Gruppenversicherung vielfach, zumindest wenn ein Großrisiko vorliegt (was jedoch für sich ob der Sparten, in denen die Gruppenversicherung vorkommt, auch meistens nicht der Fall ist, da gerade Leben, Krankheit und Unfall nicht von der Großrisikodefinition erfasst werden) zumindest möglich. Die Versicherung müsste dann so ausgestaltet werden, dass es keine automatische Einbeziehung neuer Versicherter (typischerweise Betriebszugehörige) gibt, sondern ein Beitritt eines Antrags bedarf, der unter die Bedingung einer Zustimmung zur Rechts- und Gerichtsstandswahl gestellt wird. Fraglich bleibt dann allerdings, ob die Versicherten dann (teleologisch) einer erweiterten Prorogationsmöglichkeit unterstellt werden, da zwar der VN nicht aber sie die Kriterien eines Großrisiko-VN erfüllen. Im Hinblick auf die praktisch gänzlich verfehlte Rechtsprechung des EuGH bezüglich der Nicht-Erstreckung von Gerichtsstandsvereinbarungen auf Versicherte (→ Rn. 86 und 90 ff.) erscheint dies sehr unsicher.

<sup>211</sup> So etwa auch *Rauscher/Staudinger* Brüssel Ia-VO Art. 11 Rn. 3.

<sup>212</sup> Näher unter → Rn. 90 ff.

<sup>213</sup> So der richtige Vorschlag (*de lege ferenda*) von *Rauscher/Staudinger* Brüssel Ia-VO Art. 11 Rn. 3.

<sup>214</sup> → Rn. 47.

<sup>215</sup> *Hub*, 83; *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 5 Rn. 110 ff.; anders mag es jedoch dann aussehen, wenn ein Versicherungsmakler ein Maklerkonzept aufsetzt, bei dem auch ein ausländischer (insbes. drittstaatlicher) VR eingebunden wird, sodass dieser gerade ein in das Portfolio dieses VR aufgenommenes Produkt absetzt.

Verträge an denjenigen, der ihm am geeignetsten erscheint. Auch bei ihm fehlt es an der notwendigen Eingliederung in das Stammhaus.<sup>216</sup> Bei einem **Einfirmenvertreter**, der eigene Geschäftsräume unterhält, kommt je nach den Umständen des Einzelfalles in Betracht, dass die notwendige Eingliederung in das Stammhaus auf Grund der tatsächlichen Abhängigkeit und der Einwirkungsmöglichkeiten des VR, für den er vermittelt, als gegeben anzusehen ist.<sup>217</sup> Hier ausschließlich auf die rechtliche Seite abzustellen<sup>218</sup> (er ist Handelsvertreter iSd § 84 HGB) dürfte den praktischen Gegebenheiten jedenfalls nicht immer gerecht werden, da die Einwirkungsmöglichkeiten des VR zT sehr weitgehend sind.<sup>219</sup> Der Sitz des Einfirmenvertreters kann (muss aber nicht) daher einen Gerichtsstand nach Art. 10 iVm Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO begründen, wohlgemerkt für Klagen gegen den VR und nicht etwa auch gegen den Versicherungsvermittler.<sup>220</sup> Berücksichtigt man jedoch, dass die Anwendung des Art. 10 iVm Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO gerade voraussetzt, dass Niederlassung und Sitz sich in unterschiedlichen Mitgliedstaaten befinden müssen, dass also etwa ein EWR-Versicherer seine Produkte grenzüberschreitend über den Einfirmenvertreter im Inland vertreiben lässt, wird deutlich, dass es sich hierbei eher um einen seltenen Fall handelt.<sup>221</sup> Anders ist dies freilich für einen Drittstaaten-VR, der über eine mitgliedstaatliche Niederlassung einen Vertrag mediiert hat, zu beurteilen.<sup>222</sup>

- 65 In diesem Zusammenhang war (bereits) früher die Frage streitig, ob der **Schadenregulierungsbeauftragte**, den die Kraftfahrtversicherer gem. Art. 4 Abs. 1 der Vierten Kraftfahrzeughaftpflichtversicherungs-Richtlinie<sup>223</sup> zu benennen hatten, eine Zuständigkeit für Klagen gegen den Haftpflichtversicherer nach dieser Vorschrift der Brüssel I-VO in dem Mitgliedstaat begründet, in dem der Schadenregulierungsbeauftragte tätig war, hätte man ihn doch möglicherweise als Zweigniederlassung, Agentur oder sonstige Niederlassung ansehen können.<sup>224</sup> Nach Ansicht der Vorauf. sei dieser Streit durch Änderung der aufsichtsrechtlichen Regelungen überholt. Hierbei rekuriert Fricke darauf, dass Art. 152 Abs. 1 der Solvency II-Richtlinie<sup>225</sup> nunmehr vorsieht, dass der VR einen „**Vertreter**“ im **Tätigkeitsland** zu bestellen hat. Hierbei ist jedoch zunächst zu berücksichtigen, dass der deutsche Gesetzgeber diesen in der Transformationsnorm des § 163 VAG – zunächst unabhängig davon, ob es sich hierbei um eine Fehlumsetzung handelt – terminologisch weiterhin als Schadenregulierungsbeauftragten bezeichnet. Richtig ist hierbei allerdings, dass dieser den Schadenregulierungsbeauftragten alten Zuschnitts ersetzt und von Gesetzes wegen über deutlich ausgeweitete Befugnisse verfügt. Fehlerhaft erscheint jedoch, hieraus zu schließen, dass eine Zuständigkeit für Klagen gegen den Haftpflichtversicherer nach Art. 10 iVm Art. 7 Nr. 5 Brüssel Ia-VO in dem Mitgliedstaat, in dem der Schadenregulierungsbeauftragte tätig ist, dadurch (eindeutig) gegeben sei.<sup>226</sup> Richtig ist wiederum, dass die Solvency II-Richtli-

<sup>216</sup> *Hub*, 87.

<sup>217</sup> Im Grundsatz richtig, aber wohl zu apodiktisch *Hub*, 86.

<sup>218</sup> So aber wohl *Kropholler/von Hein* EuGVO Art. 5 Rn. 105 (anders zu Brüssel I-VO Art. 8 Rn. 3); *Rauscher/Leible* Brüssel Ia-VO Art. 7 Rn. 159.

<sup>219</sup> Näher *Hub*, 86.

<sup>220</sup> Klagen gegen den Versicherungsvermittler sind vom Kapitel II Abschnitt 3 (anders als in § 215 VVG) gerade nicht erfasst, sodass für Klagen aus dem Vermittlungsverhältnis auf die allgemeinen Gerichtsstände zurückzugreifen ist; siehe etwa *Magnus/Mankowski/Heiss* Brussels Ibis Regulation Art. 10 Rn. 12.

<sup>221</sup> Zumindest abgesehen von einem Vertrieb der *members* von Lloyd's über sog. *coverholder*, wobei denn jedoch die Besonderheit der Klage gegen den Hauptbevollmächtigten als Prozessstandschafter nach § 64 Abs. 2 VAG greift, oder in einigen Grobrisikosparten (hier wohl insbes. der Transportversicherung), wobei aber hier meistens Mehrfirmenvertreter eingeschaltet werden (etwa *Assekuradeure*).

<sup>222</sup> Hierzu → Rn. 121 ff.

<sup>223</sup> Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.5.2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG des Rates, ABl. 2000 L 181, 65.

<sup>224</sup> Im Einzelnen mit Darstellung des Meinungsstandes siehe 2. Auflage § 3 Rn. 34.

<sup>225</sup> Richtlinie 2009/138/EG Des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.11.2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. 2009 L 335, 1.

<sup>226</sup> So aber Vorauf. Rn. 34a.